

Kleine Anfrage

Fürsorgerische Unterbringungen

Frage von Stv. Landtagsabgeordneter Marc Risch

Antwort von Regierungsrat Emanuel Schädler

Frage vom 11. Juni 2025

Ich habe eine Kleine Anfrage zu den fürsorgerischen Unterbringungen, kurz FU, und deren Vollzug bei schwer erkrankten Menschen im Fürstentum Liechtenstein beziehungsweise im grenznahen Ausland. Die Einschränkung von Freiheitsrechten hat wohlabgewogen und stets nach den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen. Im Zusammenhang mit Akutmassnahmen bei krankheitsbedingter akuter Selbst- und/oder Fremdgefährdung ist in jederlei Hinsicht besonders massvoll und wohlabgewogen vorzugehen.

Nachdem der Landesnotfalldienst per Februar 2022 vom Liechtensteinischen Landesspital übernommen worden ist, werden viele Notfälle im Spannungsfeld von Psyche und Soma, zum Beispiel unklare Verwirrtheitszustände, Kriseninterventionen nach Selbstschädigung und vieles andere mehr, über die Fachkollegen und -kolleginnen des Liechtensteinischen Landesspitals abgewickelt. Bei Vorliegen gewisser medizinischer und juristischer Voraussetzungen muss eine FU ausgesprochen werden.

Zudem ist in Fachkreisen und gerade auch bei Blaulichtorganisationen rechts- und linksrheinisch bekannt, dass es im Vollzug von FUs von Liechtensteiner/-innen bei Selbst- und Fremdgefährdung beim Grenzübertritt und nachgelagert auch für Gerichtspraktikanten und -praktikantinnen im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs im Ausland zu gewissen Herausforderungen kommt.

- * War die Thematik des Vollzugs von FUs Gegenstand des Psychiatriekonzeptes?
- * Haben sich die Anzahl der FUs seit der Übernahme des Notfalldienstes durch das LLS signifikant verändert?
- * Wie viele Amtsstellen/Amtspersonen werden über die Ausfertigung eines FUs in Kenntnis gesetzt?
- * Welche Funktion kommt im Rahmen von FUs dem amtsärztlichen Dienst beim Amt für Gesundheit und welche dem amtspsychiatrischen Dienst beziehungsweise dem Psychiatrisch-Psychologischen Dienst, kurz PPD, des Amtes für Soziale Dienste zu?

Antwort vom 13. Juni 2025

Antworten

zu Frage 1:

Die Anzahl an Fürsorgerischen Unterbringungen (FU) bei Gefahr in Verzug wurde im Psychiatriekonzept als Indikator für die Häufigkeit psychiatrischer Notfälle in Liechtenstein herangezogen. Handlungsfelder und mögliche Lösungsansätze für psychiatrische Notfälle sind im Konzept aufgezeigt. Auf der Grundlage des Psychiatriekonzepts hat das Ministerium mit Vertretern der Verbände, Organisationen und staatlichen Stellen mit Berührungspunkten zur psychiatrischen Versorgung einen Workshop veranstaltet. Auf Basis der Ergebnisse des Psychiatriekonzeptes sowie der Ergebnisse aus dem Workshop wird das Ministerium nunmehr die Handlungsoptionen definieren und umsetzen.

zu Frage 2:

Die Anzahl der FU im Erwachsenenbereich gestalten sich wie folgt:

- * 86 FU im Jahr 2024
- * 81 FU im Jahr 2023
- * 79 FU im Jahr 2022; Dabei erfolgten 49 FU durch das Landesspital und 30 FU durch die niedergelassene (Fach-)Ärztenschaft.
- * 51 FU im Jahr 2021
- * 45 FU im Jahr 2020

Im Bereich der minderjährigen Personen gestalten sich die Anzahl der FU wie folgt:

- * 10 Jugendliche im Jahr 2024
- * 9 Jugendliche im Jahr 2023
- * 8 Jugendliche im Jahr 2022; Dabei erfolgten 3 FU durch das Landesspital und 5 FU durch die niedergelassene (Fach-)Ärztenschaft.

Die Zahlen im Bereich der minderjährigen Personen haben sich daher nicht signifikant verändert.

zu Frage 3:

Im Erwachsenenbereich wird bei der Involvierung der Polizei in eine FU von dieser ein elektronischer Bericht zuhänden des Psychiatrisch-Psychologischen Dienstes, des Amtes für Soziale Dienste, der Amtsärztin und des Landgerichtes erstellt. Erfolgt eine FU ohne Einsatz der Polizei, erhalten folgende Empfänger eine Kopie des FU-Formulars: Das Landgericht, die Klinik, in welche der Patient oder die Patientin eingewiesen wird, sowie der Patient bzw. die Patientin selbst.

Im Kinder- und Jugendbereich ist der Kinder- und Jugenddienst (KJD) lediglich involviert, wenn dieser einen Antrag für eine FU stellt. Dies erfolgt in der Regel über die Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinderärzte und gegebenenfalls durch das Ärzteteam des Landesspitals in Zusammenarbeit mit dem Landgericht. Nach Meldung der FU an den Kinder- und Jugenddienst kann diesem in der anschliessenden Nachversorgung eine weiterführende Funktion zufallen.

zu Frage 4:

Der Amtsärztliche Dienst beim Amt für Gesundheit hat keine aktive Rolle im FU-Prozess. Er stellt lediglich das FU-Formular der Ärzteschaft zur Verfügung, welches entsprechend den Vorgaben vom Landgericht aktuell gehalten wird.

Der Psychiatrisch-Psychologische Dienst ist nicht unmittelbar in das akute Notfallmanagement eingebunden, welches den Blaulichtkräften obliegt. Vielmehr kommt ihm im Rahmen von FUs eine nachgelagerte Funktion zu. Obschon die Koordination der Nachsorgekommunikation mit Klinik, Einrichtung, Eltern, Schule und ambulanter Betreuung in der Verantwortung des Kinder- und Jugenddienstes liegt, wird in der Praxis die nachgelagerte Kommunikation und Koordination mit der entsprechenden Einrichtung bzw. Klinik im Rahmen einer allfälligen Nachsorgeplanung oftmals vom Psychiatrisch-Psychologischen Dienst übernommen.